

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 1

Artikel: Pressfreiheit oder Lügefreiheit?
Autor: Frank, Ludwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-332415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erwachsen, die sie nur im Einvernehmen mit der sozialistischen Arbeiterschaft und in der Zusammenarbeit mit den Kommunisten zu lösen vermag. Die Basler Kommunisten haben bewiesen, daß sie bündnisfähig sind. Es wird infolge tiefgehender Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Parteien auch in Zukunft zu Reibungen kommen. Beide aber haben das größte Interesse, daß der sozialdemokratische Wahlsieg nicht nachträglich in einen Erfolg des Bürgertums umschlägt. Und für beide ist das *Wohl des arbeitenden Volkes* maßgebend, das nicht durch die Spaltung, sondern nur mittels der *Einheit und Geschlossenheit der Arbeiterbewegung* gewahrt werden kann. Wenn auch eine Liquidation der KP. in nächster Zukunft nicht zu erwarten ist, so hat der prächtige Wahlkampf und sein Erfolg den Boden für die organisatorische Eini-
gung der Arbeiterklasse vorbereitet und damit jene Anziehungskraft geschaffen, die notwendig ist, um andere notleidende Schichten (Angestellte, Handwerker, Mittelständler usw.) unter dem Banner des Antikapitalismus und des *Sozialismus* zu mobilisieren.

Preßfreiheit oder Lügef়reiheit?

Von Dr. Ludwig Frank

Während des Kampfes um die Abstimmung vom 24. Februar 1935 über die Militärvorlage ging durch einen Teil der bürgerlichen Presse die Nachricht, Sowjetrußland oder die Kommunistische Internationale habe einen größeren Beitrag an die Kosten der Bekämpfung der Vorlage gespendet. Wenn wir uns recht erinnern, wurde der Betrag von 200,000 Franken genannt.

Es besteht kaum ein Zweifel darüber, daß der Urheber dieser Nachricht seine Behauptung frei erfunden hat, daß er also nicht einmal irgendeine Tatsache angeben könnte, die ihn durch irgendwelche falschen Schlüsse oder Mutmaßungen hätte veranlassen können, diese Behauptung wenigstens für möglich zu halten. Andererseits ist auch daran nicht zu zweifeln, daß diese Meldung von manchen Zeitungslesern geglaubt worden ist und daß sie, wenn auch nicht das Endergebnis der Abstimmung, so doch die Stimmzahlen beeinflußt hat.

Der Fall ist nur ein besonders krasses Musterbeispiel dafür, was bei uns auf dem Gebiete des Volksbetruges durch die Presse möglich ist. Tatsächlich kommen gleichartige Dinge sozusagen täglich vor, und wir sind dermaßen daran gewöhnt, daß uns kaum der Gedanke aufsteigt, wieviel Unheil diese wilde Form von Preßfreiheit schon angerichtet hat, die unter Umständen geradezu die Demokratie gefährden kann. Auch ist das Streben nach Abhilfe gehemmt durch die Befürchtung, daß allfällige Abhilfemaßnahmen sofort mißbraucht werden, um begründete und berechtigte Aeufferungen einer den Beherrschern von Wirtschaft und Staat mißliebigen Partei (und die sind in der Hauptsache wir) zu unterdrücken. Trotzdem müssen wir uns die Frage einmal überlegen, denn so wie bisher kann es nicht mehr lange weiter-

gehen, nachdem die absichtliche und mit bewußter Unwahrheit betriebene Verhetzung gewisser Volksteile schon jetzt die bedenklichsten Folgen zeitigt.

Wie ist heute die Rechtslage? Artikel 55 der Bundesverfassung besagt:

»Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.«

Die »erforderlichen Bestimmungen« gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit, wie sie wohl von allen Kantonen erlassen worden sind, bestehen in der Hauptsache in den Strafandrohungen gegen Verleumdung, üble Nachrede und Beschimpfung, wie sie ohnehin gelten, wobei jedoch die Verübung einer solchen Ehrverletzung durch das Mittel der Druckerpresse wegen der schwereren Folgen, die sie im allgemeinen hat, schärferen Strafbestimmungen unterworfen wird. Andererseits bestehen besondere Bestimmungen über die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und über das Prozeßverfahren bei Klagen wegen Ehrverletzung durch die Druckerpresse.

Auch andere Vergehen, wie Betrug, Erpressung usw., können durch das Mittel der Druckerpresse begangen werden. Damit haben wir uns aber hier nicht zu befassen.

Auch die bundesrechtlichen Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse kommen nicht häufig zur Anwendung, so daß wir dem Leser nähere Ausführungen darüber ersparen können. Die verschiedenen Versuche, durch »Staatsschutzgesetze« diese Bestimmungen zu erweitern, sind ja erfolglos geblieben. Der Bundesratsbeschluß vom 26. März 1934 und die durch ihn veranlaßte Initiative zum Schutze der Preßfreiheit haben mit der Frage, die uns hier beschäftigt, nur mittelbar zu tun.

Im wesentlichen ist also die Presse, was die Pflicht zur Wahrheit anbelangt, den nämlichen Bestimmungen unterstellt, wie jede Privatperson für ihre mündlichen, schriftlichen oder sonstigen Aeüßerungen. Nun besteht bekanntlich kein strafrechtliches Verbot der Lüge im allgemeinen (wir wollen auch nicht hier die Frage aufwerfen, ob ein solches wünschenswert wäre), und zwar gilt dies genau gleich für Gespräche unter einzelnen Personen wie für Druckschriften mit Auflagen von Zehntausenden.

Danach darf heute jedermann jede beliebige Aeüßerung durch das Mittel der Druckerpresse veröffentlichen. Die Aeüßerung braucht keineswegs wahr zu sein, und es ist auch ganz gleichgültig, ob der Verfasser selbst das glaubt, was er veröffentlicht. Strafbar ist er (oder an seiner Stelle der verantwortliche Redakteur oder Herausgeber) nur, wenn durch diese Aeüßerung eine bestimmte Privatperson oder ein

genau umschriebener Kreis von solchen (zum Beispiel das Bezirksgericht X) verleumdet oder beschimpft wird oder (was viel seltener vorkommt), wenn durch diese Aeußerung sonst ein Vergehen (Betrug, Erpressung, Aufforderung zum Hochverrat usw.) begangen wird. Eine Verleumdung oder Beschimpfung ist also nur dann strafbar, wenn sie gegenüber bestimmt bezeichneten Einzelpersonen begangen wird. Ueber »die Sozialdemokraten«, »die Kommunisten« einerseits, »die Kapitalisten« andererseits oder gar über »den Sozialismus« (der ja keine Person ist) darf man schreiben und veröffentlichen, was man will. Und, was vielleicht praktisch nicht weniger wichtig ist: verschweigen darf man, was man will.

Mit anderen Worten: die Presse darf lügen, soviel sie will. Nur darf ihre Lüge nicht einen der ganz bestimmt umschriebenen Straftatbestände erfüllen. Das ist Liberalismus, aber der nämliche Liberalismus, nach welchem auch im Geschäftsleben alles erlaubt ist, was einen nicht vor den Strafrichter bringt. Es ist *die* Seite des Liberalismus, die wir Sozialisten immer bekämpft haben.

Von diesem Lügerecht wird nun doch in einem ganz unheimlichen Maße Gebrauch gemacht, und wohl noch mehr werden Dinge veröffentlicht, die ihr Verfasser mehr oder weniger ernstlich für wahr oder doch für möglich hält, die aber in Wirklichkeit unwahr sind. Wie selten sind aber die Zeitungen, die in solchen Fällen einer Berichtigung Raum geben! Kaum etwas hat so sehr zur Vergiftung unseres öffentlichen Lebens beigetragen, wie diese verantwortungslose Preßfreiheit.

Trotzdem hat man auf allen Seiten Bedenken, so etwas wie eine gesetzliche Wahrheitspflicht der Presse zu schaffen. Man fürchtet vor allem, daß die bedauernswerten Redakteure, die sonst schon genug ihre Köpfe für anderer Leute Sünden herhalten müssen, noch mehr als bis anhin der gerichtlichen Bestrafung ausgesetzt würden. Diese Befürchtung ist begründet, solange man die Lösung des Problems mit den bisher üblichen Mitteln, nämlich mit Strafbestimmungen und unter Umständen mit zivilrechtlichen Schadenersatzklagen gegen die Redakteure oder Einsender, versucht. Wer den Betrieb einer Zeitung auch nur oberflächlich kennt, der weiß, wie leicht eine unvorsichtige Aeußerung durchschlüpfen kann.

Es wäre aber auch noch eine andere Lösung denkbar, doch ist sie unseres Wissens noch nie ernstlich studiert worden: die bloße Feststellung der Wahrheit durch eine möglichst neutrale Instanz, ohne Prüfung des Verschuldens des Verantwortlichen, ohne straf- oder zivilrechtliche Folgen, außer der Pflicht zur Veröffentlichung dieser Feststellung. Die Sache könnte sich etwa so abspielen: In der X-Zeitung erscheint eine Behauptung, die Herr A für unrichtig hält. Er schickt der X-Zeitung eine Berichtigung, doch wird deren Aufnahme verweigert. Darauf hätte Herr A (den die angefochtene Behauptung gar nicht persönlich anzugehen braucht) das Recht, die zur Feststellung der Wahrheit eingesetzte Instanz (es kann dies der ordentliche Richter sein) anzurufen. Diese hätte nach Anhörung der Parteien mit allen Mitteln der Rechtspflege den wirklichen Sachverhalt festzustellen. Gibt sie

Herrn A recht, so muß die X-Zeitung die Feststellungen veröffentlichen. Behält die Zeitung recht, so wird sie das schon von selbst tun.

Diese Erforschung der Wahrheit auf Begehren einer beliebigen Person (im römischen Recht nannte man das Popularklage) könnte auf dem Wege der Gesetzgebung staatlich eingeführt werden. Zuständig wären dazu wohl noch die Kantone, da der Bund diese Frage noch nicht gesetzgeberisch geregelt hat. Denkbar wäre aber auch die private Einführung einer solchen Einrichtung, etwa durch den Schweizerischen Preßverein. Es würde sich dann um eine Art privaten Schiedsgerichtes handeln.

Einigen Bedenken dürfte die Kostenfrage rufen. Es wird sich bisweilen um Tatsachen handeln, deren Abklärung nur unter beträchtlichen Aufwendungen möglich ist. Wenn diese Kosten dann den unterliegenden Teil treffen, so kann zum Beispiel eine kleine Zeitungsunternehmung oder ein Privater mehr »gestraft« sein als mit einem verlorenen Ehrverletzungsprozeß der bisherigen Art. Man wird deshalb vielleicht vorsehen müssen, daß bei Fragen von allgemeinem Interesse eine Organisation oder der Staat diese Kosten übernimmt, sofern nicht einer Partei ein Verschulden nachgewiesen wird. Jedenfalls darf die Kostenfrage allein nicht von dem Versuche abschrecken, eine solche Einrichtung zur Feststellung der Wahrheit einzuführen. Die sanierende Wirkung, die sie auf unser öffentliches Leben haben könnte, würde sogar sehr große Aufwendungen rechtfertigen. Wenn bisweilen fünfhundert und noch mehr Franken aufgewendet werden, um festzustellen, ob Frau Meier wirklich zu Frau Binggeli gesagt hat, Frau Müller habe abgetrieben, dann rechtfertigt es sich gewiß auch, nötigenfalls fünftausend oder noch mehr Franken aufzuwenden, um festzustellen, ob die Wehrvorlage wirklich mit russischem Geld bekämpft worden ist oder was dergleichen Fragen sind.

Allerdings bleibt noch immer eine wichtige Form des Abstimmungsschwindels, die durch eine solche Einrichtung kaum zu fassen wäre: die Voraussage künftiger Ereignisse durch angebliche »Sachverständige«. Wir denken da vor allem an die düsteren Prophezeiungen über das Schicksal des Schweizerfrankens, wie sie vor dem 2. Juni 1935 in die Welt gesetzt wurden, mit dem Erfolg, daß nicht durch die Kriseninitiative, sondern durch diese »sicheren« Voraussagen von »Sachverständigen« unsere Währung tatsächlich in Gefahr geriet, und daß ein erheblicher Teil der Stimmberechtigten sich dadurch verleiten ließ, die Initiative zu verwerfen. Wir wollen keine Illusionen erwecken: gegen solche Machenschaften wird auch die hier vorgeschlagene Wahrheitserforschung kaum helfen können, da es im einzelnen Falle kaum objektiv zu ermitteln sein wird, wie sich die Ereignisse gestaltet hätten, wenn diese oder jene Bedingung erfüllt oder nicht erfüllt worden wäre.

Trotzdem sollte die Frage einer möglichst objektiven Ueberprüfung der Wahrheit von strafrechtlich nicht faßbaren Aeüßerungen der Presse einmal studiert werden. Davon darf auch der Umstand nicht abschrecken, daß eine ganze Anzahl schwieriger Fragen auftauchen werden, die wir hier nicht einmal angedeutet haben. Die deutsche Republik

(soweit sie überhaupt vorhanden war) ist nicht zuletzt daran zugrunde gegangen, daß in ihrer Presse sozusagen alles erlaubt war, sofern es sich nur gegen Republikaner, Sozialisten oder gar Pazifisten richtete. Dem Dritten Reich hat kein Attentat so viel Abbruch getan, wie der inoffizielle Gegenprozeß zum Reichstagsbrandprozeß, ein Verfahren, das nur die Feststellung der Wahrheit zum Zweck hatte und durchgeführt wurde vor einer Instanz ohne jede Amtsgewalt, aber von hohem moralischen Ansehen. Wir bilden uns nicht ein, daß die Demokratie durch Paragraphen allein gerettet werden könne. Aber zu ihrer Sicherung können zweckmäßig gefaßte und sachgemäß gehandhabte Rechtsregeln sehr nützlich, ja notwendig sein. Vielleicht nimmt sich einmal jemand, der über Zeit und Sachkenntnis verfügt, der Frage etwas näher an.

Reorganisation der Arbeiterbewegung

Von Emil J. Walter

Durch die vom Parteitag von Luzern beschlossene Revision des Parteiprogrammes ist nur ein Teil jener Aufgaben angeschnitten worden, welche durch die Notwendigkeiten des Kampfes gegen die aufkeimende faschistische Bewegung in der Schweiz auf dem Boden des demokratisch-parlamentarischen Referendumsstaates der schweizerischen Arbeiterbewegung historisch aufgegeben ist. Zwar haben die entscheidenden Arbeiterorganisationen, der Schweizerische Gewerkschaftsbund wie auch die Sozialdemokratische Partei, bereits versucht, anlässlich der Vorbereitung und Durchführung des Kampfes um die Kriseninitiative in Form der »Front der Arbeit« jenes organisatorische Gebilde zu schaffen, welches geeignet sein könnte, zum Sammelbecken einer *Mehrheit des arbeitenden Volkes* zu werden. Aber dieser Versuch droht im Sande zu verlaufen, wenn nicht in der Arbeiterbewegung selbst sich der Wille zur organisatorischen *Neugestaltung* durchsetzt.

Die traditionellen Formen der schweizerischen Arbeiterbewegung — im wesentlichen eine Nachbildung der deutschen Organisationsformen — genügen unseres Erachtens nicht mehr den Bedingungen des gegenwärtigen Machtkampfes, da auch das Großbürgertum beginnt, mit Hilfe der faschistischen Fronten bürgerliche Massenparteien zu organisieren.

In der Diskussion über die Ursachen des Sieges des Hitlerfaschismus in *Deutschland* wurde oft auf die Tatsache hingewiesen, daß die NSDAP. in ihren Organisationsmethoden zum Teil direkt sklavisch diejenigen der proletarischen Massenparteien kopierte. Vielleicht einzig die Sturmtruppen der SA. und SS. haben neue organisatorische, am Militärischen orientierte Gedanken in den Kampf der politischen Parteien um die Macht hineingetragen. Sogar der Gedanke der Führung der Massen durch einen mystisch verehrten Führer hat in der Arbeiterbewegung der Vorkriegszeit eine nicht unwichtige Rolle gespielt. Andererseits zeigte aber der Organisationsapparat der nationalsozialisti-